

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
über die Abschaffung der Todesstrafe**

A. Zielsetzung

Die am 4. November 1950 vom Europarat verabschiedete Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) anerkennt in Artikel 2 Abs. 1 die Todesstrafe und die Vollstreckung eines Todesurteils als eine zulässige Ausnahme vom Recht auf Leben. Dies entspricht nicht mehr der Rechtsauffassung der meisten Konventionsstaaten. Das Zusatzprotokoll sieht zwar die grundsätzliche Abschaffung der Todesstrafe in den Staaten des Europarates vor, überläßt es ihnen jedoch, hiervon in Kriegszeiten und bei Kriegsgefahr eine Ausnahme zu machen. Das Protokoll bleibt hinter dem Grundgesetz (Artikel 102) zurück, durch das für die Bundesrepublik Deutschland die Todesstrafe bereits 1949 gänzlich abgeschafft worden ist. Gleichwohl schlägt die Bundesregierung die Ratifizierung des Protokolls vor, weil es einen wichtigen Schritt zu dem Ziel der gänzlichen Abschaffung der Todesstrafe in Europa darstellt.

B. Lösung

Die Ratifikation setzt den Erlass eines Vertragsgesetzes voraus, da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht und daher nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes bedarf.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

121 (131) – 431 00 – To 1/87

Bonn, den 7. Dezember 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Protokolls in englischer und französischer Sprache mit deutscher Übersetzung sowie die Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf**Gesetz****zu dem Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
über die Abschaffung der Todesstrafe**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 28. April 1983 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 8 Nr. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 2

Das Protokoll soll auch im Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 8 Nr. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

**Protokoll Nr. 6
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte
und Grundfreiheiten
über die Abschaffung der Todesstrafe**

**Protocol No. 6
to the Convention for the Protection of Human Rights
and Fundamental Freedoms
Concerning the Abolition of the Death Penalty**

**Protocole N° 6
à la convention de sauvegarde des droits de l'homme
et des libertés fondamentales
concernant l'abolition de la peine de mort**

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe, signatory to this Protocol to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, signed at Rome on 4 November 1950 (hereinafter referred to as "the Convention"),

Considering that the evolution that has occurred in several member States of the Council of Europe expresses a general tendency in favour of abolition of the death penalty;

Have agreed as follows:

Article 1

The death penalty shall be abolished. No one shall be condemned to such penalty or executed.

Article 2

A State may make provision in its law for the death penalty in respect of acts committed in time of war or of imminent threat of war; such penalty shall be applied only in the instances laid down in the law and in accordance with its provisions. The State shall communicate to the Secretary General of the Council of Europe the relevant provisions of that law.

Article 3

No derogation from the provisions of this Protocol shall be made under Article 15 of the Convention.

Article 4

No reservation may be made under Article 64 of the Convention in respect of the provisions of this Protocol.

Article 5

1. Any State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratifica-

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires du présent Protocole à la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950 (ci-après dénommée «la Convention»),

Considérant que les développements intervenus dans plusieurs Etats membres du Conseil de l'Europe expriment une tendance générale en faveur de l'abolition de la peine de mort;

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

La peine de mort est abolie. Nul ne peut être condamné à telle peine ni exécuté.

Article 2

Un Etat peut prévoir dans sa législation la peine de mort pour des actes commis en temps de guerre ou de danger imminent de guerre; une telle peine ne sera appliquée que dans les cas prévus par cette législation et conformément à ses dispositions. Cet Etat communiquera au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les dispositions afférentes de la législation en cause.

Article 3

Aucune dérogation n'est autorisée aux dispositions du présent Protocole au titre de l'article 15 de la Convention.

Article 4

Aucune réserve n'est admise aux dispositions du présent Protocole au titre de l'article 64 de la Convention.

Article 5

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instru-

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als „Konvention“ bezeichnet) unterzeichnen –

in der Erwägung, daß die in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarats eingetretene Entwicklung eine allgemeine Tendenz zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe zum Ausdruck bringt –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 2

Ein Staat kann in seinem Recht die Todesstrafe für Taten vorsehen, welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Recht vorgesehen sind, und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Der Staat übermittelt dem Generalsekretär des Europarats die einschlägigen Rechtsvorschriften.

Artikel 3

Die Bestimmungen dieses Protokolls dürfen nicht nach Artikel 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 4

Vorbehalte nach Artikel 64 der Konvention zu Bestimmungen dieses Protokolls sind nicht zulässig.

Artikel 5

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Rati-

tion, acceptance or approval, specify the territory or territories to which this Protocol shall apply.

2. Any State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Protocol to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 6

As between the States Parties the provisions of Articles 1 to 5 of this Protocol shall be regarded as additional articles to the Convention and all the provisions of the Convention shall apply accordingly.

Article 7

This Protocol shall be open for signature by the member States of the Council of Europe, signatories to the Convention. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. A member State of the Council of Europe may not ratify, accept or approve this Protocol unless it has, simultaneously or previously, ratified the Convention. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 8

1. This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the date on which five member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Protocol in accordance with the provisions of Article 7.

2. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 9

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of:

- a. any signature;
- b. the deposit of any instrument of ratification, acceptance or approval;

ment de ratification, d'acceptation ou d'approbation, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera le présent Protocole.

2. Tout Etat peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application du présent Protocole à tout autre territoire désigné dans la déclaration. Le Protocole entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 6

Les Etats Parties considèrent les articles 1 à 5 du présent Protocole comme des articles additionnels à la Convention et toutes les dispositions de la Convention s'appliquent en conséquence.

Article 7

Le présent Protocole est ouvert à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la Convention. Il sera soumis à ratification, acceptation ou approbation. Un Etat membre du Conseil de l'Europe ne pourra ratifier, accepter ou approuver le présent Protocole sans avoir simultanément ou antérieurement ratifié la Convention. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 8

1. Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit la date à laquelle cinq Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par le Protocole conformément aux dispositions de l'article 7.

2. Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par le Protocole, celui-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 9

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil:

- a. toute signature;
- b. le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;

fikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten betrachten die Artikel 1 bis 5 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er gleichzeitig oder früher die Konvention ratifiziert hat. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 8

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 7 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 9

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;

- | | | |
|---|--|---|
| c. any date of entry into force of this Protocol in accordance with Articles 5 and 8; | c. toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole conformément à ses articles 5 et 8; | c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Artikeln 5 und 8; |
| d. any other act, notification or communication relating to this Protocol. | d. tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Protocole. | d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll. |

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Strasbourg, this 28th day of April 1983, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Strasbourg, le 28 avril 1983, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 28. April 1986 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

Denkschrift

A. Allgemeines

I. Zielsetzung, Hintergrund

Das am 28. April 1983 zur Zeichnung aufgelegte „Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe“ (nachfolgend als „6. Protokoll“ bezeichnet) will die Mitgliedstaaten des Europarats völkerrechtlich verpflichten, gesetzgeberische Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe zu treffen, soweit sie dies noch nicht getan haben. Artikel 2 Abs. 1 der Konvention¹⁾ gewährleistet „das Recht auf Leben“, nimmt von dem Verbot der absichtlichen Tötung eines Menschen jedoch in Satz 2 den Fall „der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist“, ausdrücklich aus. In dieser Konventionsregelung spiegelt sich der nationale Rechtszustand in den Europaratsstaaten zur Zeit der Ausarbeitung des Konventionstextes in den Jahren 1949/50 wider. Anders als die Bundesrepublik Deutschland, die in Artikel 102 ihres Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 die Todesstrafe ohne jeden Vorbehalt abgeschafft hat, hielten damals die meisten Europaratsstaaten noch an der Todesstrafe fest.

Diese Ausgangslage hat sich wesentlich verändert. Die Präambel des 6. Protokolls verweist darauf, „daß die in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarates eingetretene Entwicklung eine allgemeine Tendenz zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe zum Ausdruck bringt“. Abgesehen von Island, wo die Todesstrafe schon 1928 beseitigt worden ist, haben nach dem Inkrafttreten der Konvention folgende ausländische Europaratsstaaten die Todesstrafe vollständig abgeschafft: Österreich (1968), Schweden (1973), Portugal (1976), Dänemark (1978), Norwegen (1979), Luxemburg (1979), Frankreich (1981) und die Niederlande (1983). In einer Reihe von Mitgliedstaaten des Europarats ist die Todesstrafe mit der Maßgabe abgeschafft, daß sie nur noch für bestimmte militärische oder in Kriegszeiten begangene schwere Straftaten vorgesehen wird, so in der Schweiz (seit 1942), in Italien (seit 1948), im Vereinigten Königreich (seit 1965; mit bestimmten Ausnahmen), in Malta (seit 1971), in Spanien (seit 1978) und in Zypern (seit 1983). Mit Ausnahme der Türkei werden Todesurteile in den restlichen Europaratsstaaten seit längerer Zeit tatsächlich nicht mehr vollstreckt (Belgien 1918, Griechenland 1972, Irland 1954, Liechtenstein seit nahezu 200 Jahren).

Außerhalb Europas ist die Entwicklung bei der Anwendung und Abschaffung der Todesstrafe in den einzelnen Regionen und Staaten unterschiedlich verlaufen. Nach wie vor lassen auch die übrigen internationalen Menschenrechtskonventionen die Todesstrafe als Ausnahme vom Recht auf Leben ausdrücklich zu. Ihre Anwendung ist allerdings teilweise weitergehenden Einschränkungen unterworfen als dies in Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK der Fall ist. So schränkt Artikel 6 Abs. 2 des Internationalen Paktes über

bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966²⁾, den 16 der 21 Europaratsstaaten ratifiziert³⁾ haben, die Anwendung der Todesstrafe als Ausnahme vom Recht auf Leben weitergehend als Artikel 2 EMRK auf schwerste Verbrechen ein. Artikel 6 Abs. 5 verbietet die Verhängung der Todesstrafe für Straftäter unter 18 Jahren und ihre Vollstreckung an schwangeren Frauen. Die Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. November 1969⁴⁾ enthält noch weitergehende Beschränkungen, darunter das Verbot der Wiedereinführung der Todesstrafe in Staaten, die sie abgeschafft haben (Artikel 4 Abs. 3)⁵⁾ und der Ausdehnung auf neue Straftatbestände (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2). Nach Artikel 4 Abs. 4 darf die Todesstrafe nicht für politische Straftaten und damit zusammenhängende gemeine Verbrechen verhängt werden. Die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker vom 19. Januar 1981⁶⁾ enthält nur ein Verbot des willkürlichen Entzugs des Rechts auf Leben,⁷⁾ jedoch keine Regelung über die Todesstrafe.

2) Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte lautet:

Art. 6. (1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

(2) In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

(3) Erfüllt die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so ermächtigt dieser Artikel die Vertragsstaaten nicht, sich in irgendeiner Weise einer Verpflichtung zu entziehen, die sie nach den Bestimmungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommen haben.

(4) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.

(5) Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.

(6) Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.

3) Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Zypern.

4) Die AMRK ist von 19 mittel- und südamerikanischen Staaten ratifiziert worden (Stand: 10. Juli 1986).

5) Artikel 4 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention lautet:

Art. 4. Recht auf Leben. (1) Jedermann hat das Recht auf Achtung seines Lebens. Dieses Recht wird gesetzlich geschützt und gilt im allgemeinen vom Augenblick der Empfängnis an. Niemand darf willkürlich getötet werden.

(2) In Ländern, die die Todesstrafe nicht abgeschafft haben, darf sie nur für die schwersten Verbrechen und nur nach einem endgültigen Urteil verhängt werden, das von einem zuständigen Gericht und in Übereinstimmung mit einem eine solche Bestrafung androhenden und vor Begehung des Verbrechens verabschiedeten Gesetz gefällt wurde. Die Anwendung dieser Strafe darf nicht auf Verbrechen ausgedehnt werden, auf die sie gegenwärtig nicht anwendbar ist.

(3) Die Todesstrafe darf in Staaten, die sie abgeschafft haben, nicht wieder eingeführt werden.

(4) In keinem Fall darf die Todesstrafe für politische Straftaten oder damit zusammenhängende gemeine Verbrechen verhängt werden.

(5) Die Todesstrafe darf nicht gegen Personen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung des Verbrechens unter 18 oder über 70 Jahre alt waren; auch darf sie nicht bei Schwangeren angewandt werden.

(6) Jede zum Tode verurteilte Person hat das Recht, Straferlaß, Begnadigung oder Strafmilderung zu beantragen; diese dürfen in allen Fällen gewährt werden. Die Todesstrafe darf nicht vollstreckt werden, während solch ein Antrag bei der zuständigen Behörde zur Entscheidung anhängig ist.

6) Die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker (sog. Banjul-Charta) ist am 21. Oktober 1986 in Kraft getreten, nachdem 30 der 50 zur OAU gehörenden Staaten sie ratifiziert haben.

7) Artikel 4 der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker lautet:

Die Menschen sind unverletzbar. Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Lebens und der Integrität seiner Person. Niemand darf dieses Rechts willkürlich beraubt werden.

1) Artikel 2 Abs. 1 EMRK lautet:

Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

II. Entstehungsgeschichte

Die sich auf der Ebene der nationalen Gesetzgebung in Europa abzeichnende, auf Abschaffung der Todesstrafe gerichtete Tendenz löste seit 1962 entsprechende Initiativen im Europarat, und zwar sowohl auf intergouvernementaler Ebene (Studie des Ausschusses für Strafrechtsfragen), wie in der Parlamentarischen Versammlung aus, die aber wegen der unterschiedlichen Auffassungen über die Abschaffung der Todesstrafe nicht mehrheitsfähig waren und deshalb nicht zu konkreten Beschlüssen führten. Die 11. Europäische Justizministerkonferenz (1978) empfahl in einer an das Ministerkomitee des Europarates gerichteten Resolution, daß die zuständigen Fachausschüsse des Eurparates die mit der Todesstrafe zusammenhängenden Fragen mit dem Ziel ihrer Abschaffung beraten und die Ergebnisse der 12. Europäischen Justizministerkonferenz (1980) vorlegen sollten.

Auch auf der 12. Konferenz konnten sich die Justizminister jedoch nur auf die Weiterbehandlung der Frage einigen. Eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, die Todesstrafe abzuschaffen, ist auch dabei noch nicht zustande gekommen.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates befaßte sich seit 1973 auf der Grundlage eines Resolutionsantrages der Abgeordneten Bergegren u. a. (Dokument 3297) mit der Abschaffung der Todesstrafe. Zum Erfolg führten diese Initiativen mit der Annahme der Entschließung 727 (1980) und der Empfehlung 891 (1980) durch die Versammlung am 22. April 1980. Mit der Entschließung bekundete die Versammlung die Auffassung, „daß die Todesstrafe unmenschlich ist“, und appellierte „an die Parlamente derjenigen Mitgliedstaaten des Europarates, die die Todesstrafe für in Friedenszeiten begangene Verbrechen beibehalten haben, diese in ihrem Strafrecht abzuschaffen“. In der Empfehlung wird dem Ministerkomitee empfohlen, „Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Sinne der Entschließung 727 (1980) der Versammlung zu ändern“ (vgl. BT-Drucks. 8/4132 S. 12). Dieser Beschluß erging auf der Grundlage des von dem Abgeordneten Lidbom vorgelegten Berichts (Dokument 4509) vom 18. März 1980, in dem die in die Entschließung eingegangene Beschränkung auf die Abschaffung der Todesstrafe „in Friedenszeiten“ damit begründet wird, es sei realistisch, in Stufen vorzugehen (TZ 1.10 des Berichts).

Diese Initiativen haben schließlich dazu geführt, daß das Ministerkomitee des Europarates am 25. September 1981 den Lenkungsausschuß für Menschenrechte beauftragt hat, ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention „zur Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten“ auszuarbeiten.

III. Stand der Ratifikationen

Das in Erfüllung dieses Auftrags ausgearbeitete 6. Protokoll wurde am 28. April 1983 zur Zeichnung aufgelegt und ist, nachdem es von fünf Europaratsstaaten ratifiziert worden war, am 1. März 1985 in Kraft getreten. Vertragsstaaten sind derzeit Dänemark, Frankreich, Island, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Das Protokoll gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Italien, Norwegen und die Schweiz.

IV. Würdigung

Bei dem 6. Protokoll handelt es sich um ein Zusatz-, nicht um ein Änderungsprotokoll zur Konvention. Zwar wäre ein Änderungsprotokoll, durch das Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 der Konvention gestrichen oder geändert worden wäre, schon aus Gründen der Rechtsklarheit vorzuziehen gewesen. Da das Inkrafttreten eines Änderungsprotokolls die Ratifizierung durch sämtliche 21 Konventionsstaaten erfordert und dies auf absehbare Zeit nicht erreichbar ist, haben sich die Staaten des Europarates für die pragmatische Lösung eines Zusatzprotokolls entschieden und dabei eine unterschiedliche Rechtslage hinsichtlich der Zulässigkeit der Todesstrafe nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 der Konvention unter den Konventionsstaaten in Kauf genommen.

Das bedeutet, daß für diejenigen Staaten, die das 6. Protokoll nicht ratifizieren, Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 der Konvention unverändert weitergilt. Für diejenigen Staaten, die das Protokoll ratifizieren, gilt Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 der Konvention in dem Umfang weiter, in dem sie von Artikel 2 des Protokolls Gebrauch machen; nämlich mit der Beschränkung der Zulässigkeit der Todesstrafe auf in Kriegszeiten begangene Verbrechen nach Maßgabe der entsprechenden innerstaatlichen Gesetze. Für die Staaten, die das Protokoll ratifizieren, aber von Artikel 2 keinen Gebrauch machen, wird Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 der Konvention obsolet.

Die Todesstrafe ist in der Bundesrepublik Deutschland durch Artikel 102 des Grundgesetzes bedingungslos abgeschafft. Das 6. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention bleibt hinter dieser Verfassungslage zurück, stellt aber auf europäischer Ebene einen Fortschritt im Hinblick auf das Ziel der gänzlichen Abschaffung der Todesstrafe dar. Die Bundesregierung empfiehlt deshalb die Ratifikation des 6. Protokolls. Dies entspricht auch der Politik der Bundesregierung für eine weltweite Abschaffung der Todesstrafe. Die Bundesregierung hat bereits 1980 beim 3. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen den Entwurf eines 2. Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingebracht, welches die Abschaffung der Todesstrafe zum Inhalt hat (Doc. A/C.3/35/L. 75 vom 21. 11. 1980 und Doc. A/C.3/35/L. 97 vom 4. 12. 1980; vgl. ferner BT-Drucks. 10/4715).

Die Ratifikation des 6. Protokolls hat keine Auswirkungen auf das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 102 GG bleiben – wie bisher schon im Verhältnis zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK – unberührt, da die Europäische Menschenrechtskonvention wie ein einfaches Bundesgesetz gilt und somit der Verfassung im Rang nachsteht. Außerdem bestimmt Artikel 60 der Konvention, daß keine Bestimmung dieser Konvention als Beschränkung oder Minderung eines der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgelegt werden darf, die in den Gesetzen eines Konventionsstaates oder einer anderen Vereinbarung, an der er beteiligt ist, festgelegt sind. Da das 6. Protokoll nach seinem Artikel 6 Bestandteil der Konvention wird, ist Artikel 60 EMRK auch für dieses Protokoll anwendbar.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Hinweise zum Verständnis der einzelnen Bestimmungen des 6. Protokolls gibt der vom Europarat herausgegebene Erläuternde Bericht, der in der Anlage 2 zu dieser Denkschrift in deutscher Übersetzung beigelegt ist und auf den Bezug genommen wird.

Zu Artikel 1

Dieser Artikel verpflichtet den Staat dazu, in seiner Rechtsordnung Gesetze, die die Todesstrafe vorsehen, aufzuheben. Da Satz 1 die Abschaffung der Todesstrafe voraussetzt, kann ein Staat dem Protokoll erst beitreten, wenn er die Todesstrafe – mindestens für Friedenszeiten – abgeschafft hat. Artikel 1 muß im Zusammenhang mit Artikel 2 gesehen werden, der es dem Staat ermöglicht, die Todesstrafe für Straftaten, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden, beizubehalten oder in Zukunft einzuführen. Hingegen ist die Wiedereinführung der Todesstrafe für Friedenszeiten ausgeschlossen; es sei denn, der Staat würde das Protokoll kündigen. Da das Protokoll Bestandteil der Konvention ist (Artikel 6), gilt die Kündigungsklausel des Artikels 65 der Konvention auch für das Protokoll.

Satz 2 hat Bedeutung für die Staaten, in denen bisher die Todesstrafe noch vorgesehen war. Liegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls in dem Staat bereits rechtskräftige Todesurteile vor, so dürfen sie nicht vollstreckt werden.

Artikel 1 begründet eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Abschaffung und Nichtanwendung der Todesstrafe nur für den Konventionsstaat, der das Protokoll ratifiziert. Diese Verpflichtung gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Nach Artikel 2 kann ein Staat die Todesstrafe für in Zeiten des Krieges oder der unmittelbaren Kriegsgefahr begangene Straftaten in seiner Rechtsordnung beibehalten oder einführen. Für die Staaten, die das Protokoll nicht ratifizieren, bleibt es bei der uneingeschränkten Weitergeltung des Artikels 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK. In diesen Staaten ist die Todesstrafe weiterhin zulässig.

Daraus folgt, daß aus dem Protokoll individualrechtliche Schutzwirkungen für den einzelnen nur in bezug auf das Strafrecht des jeweiligen Konventionsstaates herzuleiten sind. Gegenstand der Vertragsverhandlungen waren nur Maßnahmen, die der einzelne Konventionsstaat in seinem Strafrecht zur Abschaffung der Todesstrafe trifft. Dabei haben die Konventionsstaaten anerkannt, daß künftig eine unterschiedliche Rechtslage zur Anwendbarkeit der Todesstrafe in den einzelnen Konventionsstaaten – und wegen der Weitergeltung des Artikels 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK – auch nach der Konvention besteht. Mittelbare Rechtswirkungen auf Gebiete außerhalb des Strafrechts können daher aus dem Protokoll nicht hergeleitet werden; sie sind nicht Gegenstand der Regelungen des Protokolls. Deshalb bleiben z. B. auch die nationalen Regelungen des Ausländerrechts in den Staaten, die das Protokoll ratifizieren, unberührt.⁸⁾

Über die Verpflichtungen der Konvention und des 6. Protokolls hinausgehend ist für die Bundesrepublik Deutschland insoweit, als sie verfahrensmäßig durch die zuständigen Stellen im Rahmen des Auslieferungsrechts Rechtshilfe für andere Staaten zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung leistet, in § 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) bzw. in den einschlägigen Verträgen, wie z. B. in Artikel 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (BGBl. 1964 II S. 1369) bestimmt, daß die Auslieferung an einen Staat, in dessen Recht die Tat mit der Todesstrafe bedroht ist, nur

zulässig ist, wenn dieser zusichert, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder nicht vollstreckt werden wird. Diese (einfachrechtliche) innerstaatliche Regelung besteht unabhängig von der Geltung der Konvention und des 6. Protokolls und wird von dessen Ratifizierung nicht berührt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 erlaubt es, daß die Rechtsordnung eines Staates die Todesstrafe für Taten vorsieht, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden. Damit soll auch jenen Staaten der Beitritt zum Protokoll ermöglicht werden, die eine völkerrechtliche Bindung an die Abschaffung der Todesstrafe nur für Friedenszeiten eingehen, jedoch die Todesstrafe für in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangene Straftaten in ihrem Recht beibehalten wollen. Auch Staaten, die die Todesstrafe bereits gänzlich abgeschafft haben, die aber aufgrund der Erfahrungen, die sie im 2. Weltkrieg gemacht haben, und die für den Fall des Krieges oder der unmittelbaren Kriegsgefahr ihren Parlamenten die Entscheidung über die Wiedereinführung der Todesstrafe für Ausnahmefälle vorbehalten wollen, können dem Protokoll beitreten. Voraussetzung für die Anwendung der Todesstrafe für in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangene Straftaten ist allerdings, daß die Rechtsordnung des betreffenden Staates die Todesstrafe in seinem Straf- oder Militärstrafrecht, oder in auf den Kriegs- und Spannungsfall zugeschnittenen verfassungsmäßig vorgesehenen gesetzlichen Regelungen enthält. Wegen des Verbots rückwirkender Strafgesetze muß das die Todesstrafe regelnde Gesetz in dem Zeitpunkt schon vorhanden sein, in dem die mit Todesstrafe bedrohte Tat begangen wird. Der zweite Halbsatz des ersten Satzes bringt den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz für diese Fälle zum Ausdruck.

Eine eindeutige Festlegung im Text des Protokolls, was unter Zeiten des Krieges und der unmittelbaren Kriegsgefahr bzw. unter Friedenszeiten zu verstehen ist, hat sich als undurchführbar erwiesen. Allerdings steht es nicht im Belieben der einzelnen Staaten, wie sie den Tatbestand der Kriegszeiten und der Kriegsgefahr bestimmen. Sie müssen sich dabei an den Auslegungsregeln für völkerrechtliche Verträge unter Berücksichtigung der im Völkerrecht anerkannten Definitionen orientieren. Im Streitfall obliegt den Konventionsorganen die Überprüfung im Rahmen der Individual- oder Staatenbeschwerde.

Um feststellen zu können, inwieweit die Todesstrafe im Kriegsfall in den einzelnen Staaten zulässig ist, sind diese nach Artikel 2 Abs. 2 verpflichtet, die einschlägigen Rechtsvorschriften dem Generalsekretär des Europarates zu übermitteln. Der Generalsekretär bringt derartige Mitteilungen den anderen Konventionsstaaten entsprechend der Konventionspraxis zur Kenntnis (vgl. Artikel 9 Buchstabe b des Protokolls). Jede aufgrund dieses Artikels abgegebene Erklärung kann durch eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär des Europarates wieder zurückgenommen oder geändert werden.

Zu Artikel 3

Artikel 15 der Konvention gestattet den Konventionsstaaten „im Falle des Krieges oder eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht“, die Außerkraftsetzung der Verpflichtungen aus der Konvention im dort bestimmten Umfang. An sich wäre Artikel 15 der Konvention nach Artikel 6 des Protokolls anwendbar. Dies wird

⁸⁾ Vgl. Stellungnahme der französischen Regierung gegenüber der Europäischen Menschenrechtskommission in der Beschwerde No. 11 722/85, Unzulässigkeitsentscheidung vom 22. Januar 1987, S. 8.

durch Artikel 3 jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Der Grund dafür ist, daß Artikel 2 die Anwendung der Todesstrafe bereits auf in Zeiten des Krieges oder unmittelbarer Kriegsgefahr begangene Straftaten beschränkt. Artikel 3 soll verhindern, daß über die Notstandsklausel des Artikels 15 der Konvention die Todesstrafe auch für Straftaten, die während eines anderen öffentlichen Notstandes begangen werden, verhängt werden kann.

Zu Artikel 4

Auf den Ausschluß jeglicher Vorbehalte, die im System der Konvention schon nach ihrem Artikel 64 nur begrenzt zulässig sind, haben sich die Konventionsstaaten in den Vertragsverhandlungen nur eingelassen, weil sich der Gegenstand des Protokolls auf die Abschaffung der Todesstrafe im Strafrecht des jeweiligen Konventionsstaates beschränkt und deshalb die mit dem Protokoll übernommenen Rechtspflichten eindeutig begrenzt sind. Zweck des Artikels 4 ist es, zu verhindern, daß die Straftatbestände, auf die die Todesstrafe anwendbar ist, im Wege der Erklärung von Vorbehalten bei der Ratifizierung über die in Artikel 2 genannten hinaus ausgedehnt werden. Im Hinblick auf den auf das nationale Strafrecht begrenzten Gegenstand des Protokolls und der in seinem Artikel 2 enthaltenen eindeutig begrenzten Ausnahmeregelung wäre die Zulassung von Vorbehalten nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung enthält die für Europaratsübereinkommen übliche Gebietsklausel in der Fassung der vom Mini-

sterkomitee des Europarates im Februar 1980 angenommenen Musterschlußklauseln.

Zu Artikel 6

Mit dieser Bestimmung wird das 6. Protokoll in das Regelungsgefüge der Konvention einbezogen, soweit nicht in Artikel 3 und 4 Abweichendes bestimmt ist. Dies bedeutet z. B., daß alle Erklärungen, die die Staaten nach Artikel 25 (Anerkennung der Individualbeschwerde) oder Artikel 46 der Konvention (Unterwerfung unter die obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes) bereits abgegeben haben oder in Zukunft abgeben werden, ohne weiteres auch hinsichtlich der Bestimmungen dieses Protokolls wirksam sind. Anders als beim 1. und 4. Zusatzprotokoll bedarf es bei der Abgabe von Erklärungen nach Artikel 25 und 46 der Konvention nicht einer ausdrücklichen Erstreckung auf das 6. Protokoll.

Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 der Konvention wird nicht aufgehoben (zum Umfang der Weitergeltung vgl. oben A IV Abs. 2 und B zu Artikel 1).

Anwendbar ist ferner auch Artikel 65 EMRK, nach dem das Protokoll, und zwar – da es sich um ein Zusatzprotokoll handelt – auch getrennt von der Kündigung der Konvention gekündigt werden kann.

Zu den Artikeln 7 bis 9

Diese Artikel enthalten die für Europaratsübereinkommen üblichen Schlußklauseln in der Fassung der Modellschlußklauseln vom Februar 1980.

Anlage zur Denkschrift
(Übersetzung)

Europarat

**Erläuternder Bericht zu Protokoll Nr. 6
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
über die Abschaffung der Todesstrafe**

Einleitung

Auf der 337. Sitzung der Ministerbeauftragten am 25. September 1981 gab das Ministerkomitee des Europarats dem Lenkungsausschuß für Menschenrechte folgenden Auftrag:

„Ausarbeitung des Entwurfs eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zur Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten“.

Dieser Beschluß stellt den Höhepunkt einer langen Entwicklung in Richtung auf die Abschaffung der Todesstrafe in den Mitgliedstaaten des Europarats dar. Der Europäische Ausschuß für Strafrechtsfragen z. B. nahm „das Problem der Todesstrafe in den Staaten Europas“ in das Arbeitsprogramm auf, das er bei seiner Errichtung im Jahre 1957 aufstellte.

Die Parlamentarische Versammlung hat sich ihrerseits bei mehreren Anlässen mit dieser Frage beschäftigt, zuletzt im Jahre 1979, als ihr Rechtsausschuß Herrn Lidbom (Sozialdemokrat, Schweden) zum Berichterstatter ernannte. Auf Grund des Berichts von Herrn Lidbom (Doc. 4509) nahm die Versammlung am 22. April 1980 während ihrer 32. Tagung zwei Texte an: in Entschließung 727 „appelliert (sie) an die Parlamente derjenigen Mitgliedstaaten des Europarats, die die Todesstrafe für in Friedenszeiten begangene Verbrechen beibehalten haben, diese in ihrem Strafrecht abzuschaffen“, während sie in Empfehlung 891 dem Ministerkomitee empfiehlt, „Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Sinne der Entschließung 727 (1980) der Versammlung zu ändern“.

Zur gleichen Zeit haben sich auf Anregung von Herrn Broda, dem österreichischen Justizminister, die Europäischen Justizminister mit dieser Frage befaßt. Auf ihrer 11. Konferenz (Kopenhagen, 21. bis 22. Juni 1978) empfahlen sie, das Ministerkomitee des Europarats möge „Fragen bezüglich der Todesstrafe zur Untersuchung als Teil des Arbeitsprogramms des Rates an die zuständigen Gremien des Europarats verweisen“. Auf ihrer 12. Konferenz (Luxemburg, 20. bis 21. Mai 1980) vertraten sie die Ansicht, daß „Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht angemessen die Lage wiedergibt, die in bezug auf die Todesstrafe in Europa tatsächlich erreicht worden ist“; sie empfahlen dem Ministerkomitee ferner, „die Möglichkeiten für die Ausarbeitung neuer und geeigneter europäischer Maßstäbe für die Abschaffung der Todesstrafe zu untersuchen“. Schließlich brachte die Konferenz auf einer informellen Tagung am 10. September 1981 in Montreux „großes Interesse an jeder einzelstaatlichen Gesetzgebungsmaßnahme, die das Ziel hat, die Todesstrafe abzuschaffen, und an den im gleichen Sinne auf internationaler Ebene, insbesondere innerhalb des Europarats, unternommenen Bemühungen zum Ausdruck“.

Nachdem der Protokollentwurf vom Lenkungsausschuß für Menschenrechte fertiggestellt worden war, wurde er dem Ministerkomitee vorgelegt, das den Wortlaut auf der 354. Sitzung der Ministerbeauftragten (6. bis 10. Dezember 1982) endgültig annahm und am 28. April 1983 für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auflegte.

Erläuterungen zu den Bestimmungen des Protokolls

Artikel 1

Dieser Artikel, der in Verbindung mit Artikel 2 betrachtet werden sollte, bestätigt den Grundsatz der Abschaffung der Todesstrafe. Vorbehaltlich der in Artikel 2 vorgesehenen Situationen muß der Staat gegebenenfalls diese Strafe aus seinem Recht streichen, um Vertragspartei des Protokolls zu werden. Satz 2 dieses Artikels will die Tatsache unterstreichen, daß das garantierte Recht ein subjektives Recht des einzelnen ist.

Artikel 2

Dieser Artikel stellt den Anwendungsbereich des Protokolls klar, indem er die Pflicht zur Abschaffung der Todesstrafe auf Friedenszeiten beschränkt. Ein Staat kann tatsächlich auch dann Vertragspartei des Protokolls werden, wenn sein (jetziges oder zukünftiges) Recht die Todesstrafe für Handlungen vorsieht, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden. Es wird jedoch spezifiziert, daß da, wo das der Fall ist, die Todesstrafe nur in den in dem Recht vorgesehenen Fällen und im Einklang mit dessen Vorschriften angewandt werden darf. Ferner muß der Staat, dessen Recht die Todesstrafe in solchen Fällen vorsieht, die einschlägigen Rechtsvorschriften dem Generalsekretär des Europarats übermitteln. Es ist klar, daß jede auf Grund dieses Artikels abgegebene Erklärung durch Notifikation an den Generalsekretär zurückgenommen oder geändert werden kann.

Artikel 3

Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention gestattet den Vertragsparteien, „im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht“, Maßnahmen zu ergreifen, die ihre in der Konvention vorgesehenen Verpflichtungen außer Kraft setzen. Die für dieses Protokoll angenommene Lösung ist restriktiver: Artikel 3 des Protokolls bestimmt, daß eine Außerkraftsetzung nach Artikel 15 der Konvention nicht erfolgen darf.

Artikel 4

Dieser Artikel bestimmt als Ausnahme zu Artikel 64 der Konvention, daß die Staaten keinen Vorbehalt zu dem Protokoll machen dürfen.

Artikel 5

Dies ist die Klausel über den räumlichen Anwendungsbereich, wie sie in den vom Ministerkomitee im Februar 1980 angenommenen Muster-Schlußklauseln enthalten ist.

Artikel 6

Dieser Artikel entspricht Artikel 5 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls Nr. 4. Er soll das Verhältnis zwischen diesem Protokoll und der Konvention definieren, und er besagt, daß alle Bestimmungen der letzteren für die Artikel 1 bis 5 des Protokolls gelten. Dazu gehört natürlich auch das durch die Konvention vorgesehene Schutzsystem. Das Schweigen des Protokolls zu diesem Punkt bedeutet tatsächlich, daß wie beim Zusatzprotokoll alle

Erklärungen, welche die Staaten nach Artikel 25 (Individualbeschwerde) oder Artikel 46 (obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs) bereits abgegeben haben oder in Zukunft etwa abgeben, hinsichtlich der Bestimmungen dieses Protokolls wirksam sind.

Artikel 6 betont, daß das Protokoll „zusätzlich“ ist und für die Vertragsparteien des Protokolls nicht Artikel 2 der Konvention ersetzt, da Absatz 1 Satz 1 und der ganze Absatz 2 dieses Artikels noch gültig bleiben, auch für diese Staaten. Absatz 1 Satz 2 bleibt für diejenigen Staaten anwendbar, welche die Todesstrafe für in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangene Handlungen beibehalten, insbesondere hinsichtlich der Forderung, daß das Urteil von einem Gericht verkündet werden muß.

Artikel 7 bis 9

Diese Bestimmungen entsprechen dem Wortlaut der vom Ministerkomitee des Europarats angenommenen Muster-Schlußklauseln.

